

Baudirektion des Kantons Zug Herrn Regierungsrat Florian Weber Aabachstrasse 5 Postfach 6301 Zug (elektronisch an info.bds@zg.ch)

Zug, den 9. Februar 2023

Stellungnahme zur

Teilrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 20. Nov. 2018 (V PBG; BGS 721.111)

Betreffend

im Entwurf dargestellter §44 Bst j neu) «Antennen mit weniger als 6 W Leistung (ERP) und weniger als 800 Betriebsstunden im Jahr».

Sehr geehrter Herr Baudirektor sehr geehrte Mitglieder des Zuger Regierungsrates

Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass auch der Zuger Regierungsrat die KFS/Behörden-Notlagen-relevanten und die MINT-fördernden Leistungen der Zuger Funkamateure wertschätzt und die Beseitigung von Hindernissen bei der Erstellung einfacher Antennen im Sinne des Postulats von Philip C. Brunner, Barbara Gysel, Urs Andermatt, Benny Elsener und Patrick Röösli zeitnah unterstützen will (Vorlage Nr. 3491.1 Laufnummer 17133).

Legitimation

Als Organisation der Zuger Funkamateure betrachten wir uns als legitimiert, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Die Sektion Zug der Union Schweizerischer Kurzwellenamateure (Sektion Zug der USKA) besteht als Verein gemäss Art. 60ff des ZGB und hat ihren Sitz in Zug (Chamerstr. 117). Im übrigen wird unser Anliegen durch die Postulanten im Sinne ihrer Funktion als gewählte Volksvertreter/innen in verdankenswerter Weise vertreten.

Kommentar zum Entwurf

Die Verordnungsänderungs-Redaktion ging von einem Grundlagen-Irrtum aus: (Zitat) «Funkamateure benutzen in der Regel Antennen mit weniger als 6W Leistung (ERP) und senden weniger als 800 Stunden pro Jahr.»

Beide Kriterien sind bundesrechtlich für den Amateurfunkdienst <u>nicht</u> in dieser Art zwingend vorgeschrieben, sie bestimmen im Einzelfall lediglich, welche aus einer Liste von NISV-Bestimmungen konkret einzuhalten sind.

Wie im erwähnten parlamentarischen Vorstoss korrekt hingewiesen wird, geht es in diesem keinesfalls um die NISV, deren bestens bekannte Vorgaben und Anwendung im Postulat weder tangiert noch zur Diskussion gestellt werden.

Die von der Redaktionskommission vorgeschlagene Formulierung «§44 Bst j neu» wird von uns abgelehnt, da sie eine andere, nicht hilfreiche Rechtswirkung entfalten würde als dies mit FMG 37a beabsichtigt ist.

Wir schlagen deshalb vor, den Entwurfstext zu ersetzen durch nachstehende Formulierung, welche der Empfehlung des Bundesparlaments praktisch wortwörtlich folgt.

Antrag: neu formulierter Text

Übernahme der Formulierung aus FMG Art.37a. Somit

§44 Bst j neu)

«dem Amateurfunkdienst dienende einfache Draht- und Stabantennen sowie Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten, einschliesslich des Unterhalts oder des Ersatzes einer Antenne durch eine ähnlich grosse Antenne.»

Ergänzung

«Amateurfunkdienst» ist ein im Bundesrecht <u>exakt</u> definierter Begriff, der keinen Interpretations-Spielraum zulässt oder gar Rechtsunsicherheit verursacht. Damit wird das Risiko ausgeschlossen, dass sich eine ausufernde Anzahl von Erstellern von Antennen aller Art missbräuchlich auf diese Verordnungs-Bestimmung abstützen könnte.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Siller

Verein Sektion Zug der USKA

(Sektion der USKA Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure)

Peter Sidler, HB9PJT *)
Präsident USKA Sektion Zug

Willi Vollenweider, alt KR, dipl.Ing.ETH, HB9AMC *) Mitglied, Präsident des Zentralverbandes USKA

^{*)} international anerkanntes Radio-Rufzeichen, basierend auf dem von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ratifizierten Radioreglement der ITU der UNO.